Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 8

Artikel: Von Monat zu Monat : die Pflichten des Soldaten ausser Dienst

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517441

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Gersau, August 1961
Erscheint monatlich
34. Jahrgang Nr. 8

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Die Pflichten des Soldaten ausser Dienst

I.

Die äusseren Kennzeichen der Milizorganisation schweizerischer Prägung sind im wesentlichen zweifacher Art:

a) Es *fehlen der Miliz Berufstruppen, Berufskader und Berufsstäbe.* Dies bedeutet, dass — bis auf wenige Ausnahmen — die ganze Armee, das heisst Mannschaften, Stäbe und Führer, ihre militärischen Obliegenheiten *neben* einer beruflichen Tätigkeit erfüllen; in Friedenszeiten rücken die Angehörigen der Armee nur zu den kurzen gesetzlichen Instruktionsdiensten ein und stehen im übrigen im zivilen Erwerbsleben.

b) Die *Ausbildungszeiten der Miliz sind kurz bemessen;* sie folgen einem gemischten System, bestehend aus einer viermonatigen Grundausbildung (Rekrutenschule) und einer späteren Wiederholung und Ergänzung in periodischen Wiederholungsdiensten (WK und EK).

II.

Das besondere Wehrsystem der schweizerischen Miliz, das in dieser Form keine andere Armee der Welt entwickelt hat, führt zu einer Reihe von Konsequenzen. In unserem Zusammenhang sei hier namentlich auf folgende praktische Folgen der Miliz hingewiesen:

a) Die Miliz macht eine *relativ grosse Militärverwaltung* notwendig. Weil die Milizarmee grundsätzlich «zu Hause» ist und nur für kurze Ausbildungszeiten einrückt, muss eine Organisation dauernd vorhanden sein, welche die Erfüllung aller Aufgaben administrativer, rüstungstechnischer, generalstablicher usw. Art sicherstellt, die von einem stehenden Heer selbst besorgt würden. Die Militärverwaltung (des Bundes und der Kantone) muss überall dort eintreten, wo Arbeiten im Blick auf die Kriegsbereitschaft der Armee geleistet werden müssen, die jedoch von einer Miliztruppe nicht erfüllt werden können.

b) Die kurzen Ausbildungszeiten und das Fehlen jeder über den eigentlichen Ausbildungsdienst hinausgehenden Präsenzzeit machen es notwendig, dass die Angehörigen unserer Armee, in besonderer Weise die Offiziere, zu Aufgaben herangezogen werden, die ausserhalb des Militärdienstes, also im Zivilleben, erfüllt werden müssen. Diese ausserdienstlichen Pflichten sind teils administrativer Art, teilweise betreffen sie die Sorge um die nach Hause mitgenommenen Gegenstände der persönlichen Ausrüstung und teilweise beziehen sie sich auf die Erhaltung und Ergänzung des militärischen Könnens und der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die vor- und ausserdienstliche Ausbildung. Gesamthaft gesehen liegt das Ziel dieser ausserdienstlichen Pflichten in der Erhaltung der Kampfbereitschaft und der Sicherstellung der jederzeitigen vollen Einsatzbereitschaft der im Zivilleben stehenden Miliztruppe.

III.

Eine erste Gruppe von Pflichten ausser Dienst besteht in der *Einhaltung der Kontrollvorschriften.* Es geht hier um die *Erfüllung der Meldepflicht,* wodurch erreicht werden soll, dass der Mann von den militärischen Stellen jederzeit sofort erreicht werden kann.

a) Die *Pflicht zur An- und Abmeldung beim Sektionschef.*

Jeder Wehrpflichtige hat sich bei Wohnortwechsel beim Sektionschef des bisherigen Wohnorts abzumelden und sich innerhalb von 8 Tagen beim Sektionschef des neuen Wohnorts persönlich anzumelden. Diese Meldepflicht besteht auch für Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

b) Die *Pflicht zur Meldung von Adressänderungen.*

Die in Einheiten und Stäben eingeteilten oder dahin abkommandierten Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen haben ihrem Kommandanten jede Änderung ihrer Postadresse sofort schriftlich zu melden; umgekehrt haben auch die Vorgesetzten ihren Untergebenen von eigenen Adressänderungen Kenntnis zu geben.

Die Pflicht zur Meldung von Adressänderungen gilt nur dann, wenn sie innerhalb des schweizerischen Staatsgebietes erfolgen. — Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann disziplinarisch bestraft werden.

IV.

Eine weitere Gruppe von Pflichten beziehen sich auf die *Vorbereitung der Dienstpflichtigen auf ihre nächste Dienstleistung.*

a) *Die Pflicht, das Aufgebotsplakat zu lesen.*

Wenn auch der Wehrmann durch persönlichen Marschbefehl zu jeder Dienstleistung aufgeboten wird, hat er doch die Pflicht, möglichst frühzeitig im Jahr das Aufgebotsplakat zu lesen und sich persönlich um seine bevorstehenden Dienstleistungen (Ort und Zeit) zu bekümmern. Dies setzt ihn in die Lage,

— sich mit seiner Jahresarbeit schon zu Beginn des Jahres so einzurichten, dass der bevorstehende Dienst ihn in seiner zivilen Tätigkeit möglichst wenig beeinträchtigt;

— seinen Vorgesetzten zu berichten, wenn ihm aus irgend einem Grund keine persönliche Marschbefehlskarte zugestellt werden sollte.

b) *Die Pflicht, die persönliche Ausrüstung gebrauchsbereit zu halten.*

Der Wehrmann hat seine persönliche Ausrüstung auf das Einrücken vorzubereiten; er hat zu prüfen, ob sie in gutem Zustand ist. Fehlende oder beschädigte Ausrüstungsgegenstände sind *vor dem Einrücken* zu ersetzen oder zu reparieren. Nicht mehr passende Kleidungsstücke sollen spätestens zwei Wochen vor Dienstbeginn dem nächstliegenden kantonalen Zeughaus zur Änderung oder zum Austausch zugestellt werden. Bei der Mobilmachung ist in der Regel kein Umtausch von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung mehr möglich; auch werden keine Hemden und kein Ordonnanzschuhwerk verkauft. — Fehlbare können auch hier bestraft werden; ausserdem können ihnen Ersatz- oder Reparaturkosten auferlegt werden.

c) *Die Pflicht, sich rechtzeitig um die Befreiung von einer Dienstleistung zu bemühen.*

Die militärischen Vorschriften sehen verschiedene Möglichkeiten vor, um einem Wehrmann, dem aus einer angesetzten Dienstleistung grosse persönliche Schwierigkeiten erwachsen, entgegenzukommen. Die Betroffenen haben sich rechtzeitig darum zu bemühen und sollen nicht erst im letzten Augenblick ihre entsprechenden Gesuche einreichen.

— *Urlaube;* diese können von den vorgesetzten Truppenkommandanten bis zu einer Maximaldauer von vier Tagen pro Wiederholungskurs (zwei Tagen pro Ergänzungskurs) gewährt werden.

— *Dispensationen;* sie bedeuten die Bewilligung, einen Dienst nicht im laufenden, sondern in einem späteren Jahr zu bestehen.

— *Dienstverschiebung;* gibt die Möglichkeit, einen Dienst nicht in der vorgesehenen Zeit, wohl aber noch im selben Jahr zu leisten.

— *Vorausleistung und Dienstnachholung;* erlauben, einen Dienst in einem früheren Jahr, aber unter Anrechnung auf die Dienstpflicht, zu leisten, bzw. einen Rückstand nachzuholen.

d) *Auslandsurlaub.*

Für die Abwesenheit von mehr als 3 Monaten im Ausland ist beim Kreiskommando ein besonderer *Auslandurlaub* einzuholen. Für das Verhalten im Ausland ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben.

V.

Eine besonders wichtige Gruppe von Pflichten ausser Dienst haben den *Unterhalt der Mannschaftsausrüstung* zum Gegenstand.

a) *Die Unterhaltspflicht.*

Unteroffiziere und Mannschaften sind gesetzlich verpflichtet, die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung (Ausrüstung, Bekleidung, Fahrräder u. a.) in gutem Zustand zu erhalten; sie haften für schuldhaften Verlust oder Beschädigung. Der Wert einer Rekrutenausrüstung beträgt heute (ohne Sturmgewehr) rund 2000 Franken; die Wichtigkeit eines sorgfältigen Unterhalts wird daraus deutlich.

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist grundsätzlich nur für die Kleidungsstücke, die auch im Zivilleben verwendet werden können, zulässig. Für die ausserdienstliche Benützung der Militäruniform bestehen besondere Vorschriften.

Nur in Ausnahmefällen kann der Wehrmann seine persönliche Ausrüstung in einem Zeughaus deponieren.

b) *Die Pflicht zum Bestehen der Inspektionen.*

Die dem Wehrmann (Unteroffiziere und Mannschaften) übergebenen Gegenstände der Bewaffnung und der persönlichen Ausrüstung werden inspiziert, entweder

— im *Militärdienst* oder

— in einer *gemeindeweisen Inspektion.*

Unteroffiziere und Mannschaften des Auszugs und der Landwehr haben *alljährlich,* diejenigen im Landsturmalter sowie die ausgerüsteten Angehörigen des Hilfsdienstes *jedes zweite Jahr,* eine Inspektion zu bestehen. In den Jahren, in welchen der Dienstpflichtige zu einer Militärdienstleistung einrückt, fällt die gemeindeweise Inspektion weg.

c) *Dienstmotorfahrzeuge und Dienstpferde.*

Besondere Unterhaltspflichten bestehen für die unter Sondervergünstigungen vom Bund bezogenen Dienstmotorfahrzeuge und Dienstpferde.

VI.

In dem weiten Feld der vor- und ausserdienstlichen Weiterbildung des Schweizersoldaten ist zu unterscheiden zwischen obligatorischer Tätigkeit und freiwilliger Ausbildungsarbeit.

a) Die obligatorische *Schiesspflicht ausser Dienst.*

Von dieser werden alle mit Karabiner, Gewehr und Sturmgewehr ausgerüsteten Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften erfasst und haben alljährlich in einem Schiessverein ein bestimmtes, von Jahr zu Jahr festgesetztes Programm zu schiessen. In Anpassung an die neuen Heeresklassen wurde die Schiesspflicht durch die jüngste Revision des Militärorganisationsgesetzes ausgedehnt bis und mit dem 42. Altersjahr; somit werden in Zukunft Auszug und Landwehr vollumfänglich schiesspflichtig sein. (Diese Erweiterung des Obligatoriums erfolgt erst, wenn die neuen Heeresklassen gebildet sein werden; dabei sollen sie gestaffelt eingeführt werden, um zu vermeiden, dass ein Schiesspflichtiger nach einem Pausenjahr erneut schiessen muss. Die Einführung ist geplant:

im Jahr 1966: für die Schiesspflichtigen vom 21. — 41. Altersjahr;
vom Jahr 1967 hinweg: für die Schiesspflichtigen vom 21. — 42. Altersjahr.)

b) *Die freiwillige vor- und ausserdienstliche Tätigkeit.*

Hiefür sei verwiesen auf die grundsätzlichen Darstellungen im «Der Fourier» Nr. 8 / 1959 und Nr. 4 / 1960.

c) *Die ausserdienstliche Arbeit der Offiziere.*

Auf die grosse ausserdienstliche Arbeit der Offiziere, insbesondere der militärischen Kommandanten aller Stufen, muss hier der Vollständigkeit halber noch hingewiesen werden. Diese freiwillige und grösstenteils unbezahlte Arbeit ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Existenz und die Lebensfähigkeit der Miliz. *Kurz*